

# Jugendordnung

## Verein für Leibesübung Struvenhütten e.V. von 1962

### § 1

#### Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des VfL Struvenhütten. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des VfL Struvenhütten bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Diese Ordnung schließt für alle Genannten, die weibliche Form ein.

### § 2

#### Ziele

Die Jugendabteilung des VfL Struvenhütten unterstützt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das Sozialverhalten der Jugendlichen.

### § 3

#### Aufgabe

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball, Tischtennis, Leichtathletik und Turnen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (offene Jugendwerbetage, Spielfeste)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

### § 4

#### Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

die Vereinsjugendversammlung  
der Vereinsjugendausschuss

### § 5

#### Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des VfL Struvenhütten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendwartes und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (für die Dauer von 2 Jahren, in den Jahren mit gerader Jahreszahl)

Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindesten zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Informationskasten des Vereins an der Sporthalle in Struvenhütten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Sie ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

## § 6

### **Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter und den Jugendübungsleitern. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Über die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses ist ein Protokoll zu führen. Spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ist dem Vorsitzenden des Vereins eine Protokollabschrift zuzustellen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die finanziellen Mittel, die für die Jugendabteilung benötigt werden, müssen vom Jugendwart beim Verein beantragt werden. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist der Vereinsjugendausschuss verantwortlich.

## **§ 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8**

### **Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins, mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Jugendversammlung und anschließender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins, mit ebenfalls dreiviertel Mehrheit.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 21.03. 2011 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 21.03.2011 bestätigt.